

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Dienstag**, dem **29. Juni 2010**, um **18:30 Uhr**, im Gemeinderatssaal des Rathauses stattgefundene **3. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Anwesend waren: Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel als Vorsitzende, die Vizebürgermeister Mag. Josef Christian Schmall (ÖVP) und LAbg. Günter Kovacs (SPÖ), die Stadträte wHR Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Dipl.-Ing. Erwin Tinhof (ÖVP), Mag. Josef Mayer (ÖVP) und Mag. Claudia Kreiner-Ebinger (SPÖ), die Gemeinderäte Petra Steindl (ÖVP), Walter Laciny (ÖVP), Angela Fleischhacker (ÖVP), Johannes Neuberger (ÖVP), Johann Skarits (ÖVP), Istvan Deli (ÖVP), wHR Dipl.-Ing. Richard Höbaus (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Johann Wagner (ÖVP), Andrea Zänglein (ÖVP), LAbg. Mag. Thomas Steiner (ÖVP), Werner Klikovits (ÖVP), Dr. Richard Mikats (SPÖ), Dipl.-Ing. Gerald Gebhardt (SPÖ), Peter Hutap (SPÖ), Melitta Martinek (SPÖ), Otto Kropf (SPÖ), Géza Molnár (FPÖ), Günther Billes (FPÖ), Johann Hergovich (Grüne), Julia Tinhof (Grüne) und Magistratsdirektor Senatsrat Dr. Walter Horvath zugleich als Schriftführer.

Entschuldigt war: Elmar Benedek (SPÖ)

Die Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt die Gemeinderäte Dipl.-Ing. Richard Höbaus und Géza Molnár zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Verhandlungsschrift vom 23.03.2010, Genehmigung

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 23.03.2010 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt wurde. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft sie die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 23.03.2010 einstimmig genehmigt worden ist.

Bevor ich in die Tagesordnung eingehe, bitte ich Sie, sich für eine Trauerminute für den verstorbenen Ehrenringträger Frater Ildefons Pernsteiner zu erheben.

„Frater Ildefons (Karl) Pernsteiner ist am 12. Juni im 87. Lebensjahr nach langer schwerer Krankheit verstorben. Frater Ildefons wurde für seine großen Verdienste um das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder und damit auch um die

Landeshauptstadt, im Jahre 1999 der Ehrenring der Freistadt Eisenstadt verleihen. Damit wurde ihm für jene Leistungen gedankt, die er im Dienste der Allgemeinheit in diesem und für dieses Haus erbracht hat.

Frater Ildefons war von 1989 bis 2001 Prior des Konventes hier in Eisenstadt. Von Beginn seiner Tätigkeit an in Eisenstadt war er bestrebt, das Eisenstädter Krankenhaus nicht nur zu verwalten, sondern es zu einem zeitgemäßen Gesundheitszentrum für die gesamte Region auszubauen. Wir werden Frater Ildefons ein ehrendes Andenken bewahren, sein sympathisches und offenes Wesen wurde allseits geschätzt und brachte ihm viele Sympathien und Freundschaften ein. Danke.“

Weiters möchte ich noch einen erfreulichen Punkt erledigen, bevor wir in die Tagesordnung eingehen. Es haben sich zwar nicht die Personen hier im Gemeinderat geändert, aber 2 Personen haben eine neue Funktion. Ich gratuliere den beiden Neoabgeordneten, Herrn Klubobmann Mag. Thomas Steiner und dem 2. Vizebürgermeister Günter Kovacs, recht herzlich und wünsche Euch bei eurer Aufgabe im Landtag viel Freude und vor allem viel Erfolg für unsere Landeshauptstadt Eisenstadt.

Es wurden **2 Anträge** von der **SPÖ** eingebracht, und zwar:

Zahl: 004-1/1/160-2010

Es möge eine Planungsgruppe zusammengestellt werden, die gemeinsam mit Mitgliedern des Bauausschusses daran geht, ein umfassendes Projekt zu installieren, dass sich zusammenfassend mit der Umsetzung eines Indoor-Spielplatzes, eines Funparks und einer modularen Veranstaltungs- und Sporthalle befasst.

Der Antrag wird dem Bauausschuss zugewiesen.

Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel:

„Ich halte es für richtig, dass sich möglichst alle Fraktionen hier auch einbringen und die Einladung geht auch an die anderen, sich hier einzubringen.“

Zahl: 004-1/1/161-2010

Das Thema „Jugendzentrum“ muss in den Händen der Gemeinde bleiben. Um die Bedürfnisse der jungen EisenstädterInnen zu erfahren, reicht es sicher nicht, in den Kellerräumlichkeiten des Doms auf sie zu warten.

Zusammenfassend steht die Forderung hinter diesem Antrag, dass Sozial-, Beteiligungs- und Freizeitprojekte sinnvoll, überparteilich und überkonfessionell mit professionellen SozialarbeiterInnen nachhaltig zu verwirklichen sind.

Der Antrag wird dem Ausschuss Schule, Jugend und Sport zugewiesen.

Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel:

„Ich habe vorhin auch mit allen Fraktionen schon gesprochen und darauf aufmerksam gemacht, das es zum Tagesordnungspunkt 4 - 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Stefan Dorffmeister-Straße Süd“, KG. Eisenstadt - Ergänzungen und zum Tagesordnungspunkt 13 – Tagesheimschulen - einen Abänderungsantrag geben wird.“

1. Tagesbetreuung „Neue Mittelschule“, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Gemeinderat Istvan Deli das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Freistadt Eisenstadt ist Schulerhalter der NMS/HS/MHS Eisenstadt, Rosental.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist der Schulerhalter nunmehr grundsätzlich zur Einrichtung einer Tagesbetreuung verpflichtet, wenn 15 Schüler diese Betreuungsform in Anspruch nehmen.

Für das Schuljahr 2010/2011 wurden mehr als 15 Schüler für die Nachmittagsbetreuung angemeldet.

Das Schulforum der NMS/HS/MHS Eisenstadt, Rosental sprach sich in ihrer Sitzung vom 13.04.2010 dafür aus, dass die NMS/HS/MHS Eisenstadt, Rosental ab dem Schuljahr 2010/2011 als Schule mit Tagesbetreuung geführt wird. Der Unterricht und die Tagesbetreuung sind in getrennter Abfolge zu führen.

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt:

BESCHLUSSANTRAG

Die NMS/HS/MHS Eisenstadt, Rosental ist, entsprechend den Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl.Nr.65/2006, ab dem Schuljahr 2010/2011 als Schule mit Tagesbetreuung ab 15 angemeldeten Schülern zu führen.

Unterricht und Tagesbetreuung erfolgen in getrennter Abfolge.

Die ganztägige Schulform wurde vom Schulforum in der Sitzung vom 13.04.2010 befürwortet.

Der Magistrat der Freistadt Eisenstadt wird beauftragt die notwendigen schulrechtlichen Bewilligungen beim Amt der Bgld. Landesregierung einzuholen.

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

2. Sportlerehrung, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Gemeinderat Istvan Deli das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Der Sportbeirat der Stadt Eisenstadt hat sich bei seinen letzten Sitzungen mit der Entwicklung von Richtlinien für Sportlerehrungen befasst. In diesem Zusammenhang wurde über Dachorganisationen und Eisenstädter Sportvereine eine Vorerhebung über mögliche zu ehrende Sportlerinnen und Sportler durchgeführt. Ziel war es, einen Überblick über die mögliche Anzahl der zu Ehrenden zu erhalten.

Auf Grund der hohen Anzahl an Personen wurde von den Mitgliedern des Sportbeirates einstimmig beiliegender Vorschlag für Ehrungsrichtlinien diskutiert und ausgearbeitet.

BESCHLUSSANTRAG

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport beschließt, diese Richtlinien dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zur Beschlussfassung vorzulegen und nach diesen Richtlinien bereits im 2. Halbjahr 2010 die Ehrungen der Sportlerinnen und Sportler für das Sportjahr 2009 durchzuführen.

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. 10. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Frau Gemeinderätin Angela Fleischhacker das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt führt einen digitalen Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 2003. Dieser wurde in der Zwischenzeit neun Mal abgeändert.

Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan weist für das Grundstück Nr. 4996/5, KG. Eisenstadt die Widmung „Grünfläche Tierschutzheim“ (G-TierSH, rd. 15.500 m²) und „Grünfläche Hundeabrichteplatz“ (Gsp-Hu, rd. 14.500 m²) auf. Diese Widmungsunterteilung erfolgte aufgrund einer früheren Realteilung bzw. eines heute nicht mehr aktuellen Bauprojektes bzw. Nutzungskonzeptes.

Die o.a. Parzelle ist nun im Besitz des Landes Burgenland. Ein kürzlich stattgefundenener Architektenwettbewerb hat ein Siegerprojekt gekürt, das funktional und architektonisch den heutigen Anforderungen entspricht. Um dieses Hochbauprojekt umsetzen zu können wäre es allerdings notwendig, die bestehende Widmung von G-TierSH um mehrere 1000 m² zu erweitern.

Der Wettbewerb hatte allerdings auch das Areal der gesamten ggst. Parzelle zu beplanen (Auslaufflächen für Hunde, Freiflächengestaltung, etc.). Es ist daher sinnvoll, die gesamte Parzelle als G-TiersSH zu widmen, was auch der angestrebten Nutzung entspricht.

Bei der ggst. Widmungsänderung handelt es sich um eine bereits gewidmete Grünfläche mit zwei verschiedenen Nutzungsarten und somit um keine „Neuwidmung“ von Sonderwidmungen im Grünland. Diese vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes hat für die Anrainer keine wesentlichen Auswirkungen.

Als Änderungsanlass sind geänderte Planungsvoraussetzungen (Änderung der Plangrundlagen) anzuführen. Aus den o.a. Gründen werden rd. 14.500 m² von Gsp-Hu in G-TierSH umgewidmet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- Bei dem ggst. Änderungspunkt handelt es sich um keine Neuwidmung einer Widmungskategorie sondern um eine flächenhafte Verschiebung vorhandener Nutzungsarten.
- Der widmungsgemäßen Verwendung der betroffenen Grundstücksflächen stehen keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegen. Das Tierschutzheim ist ein Projekt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Änderungen entsprechen den Zielen der Gemeinde (u.a. Ausbau und Sicherung des Versorgungsstandortes Eisenstadt).
- Eine wesentliche Veränderung der Ortsstruktur und negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten bzw. sind nicht gegeben.
- Die verkehrliche Erschließung bzw. Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind gesichert.
- Rechte der Nachbarn werden nicht verletzt, eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn ist nicht zu befürchten. Die Nachbarn sind von der betreffenden Flächenwidmungsplanänderung nicht betroffen.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat die 10. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes in der Zeit vom 23.03.2010 bis 19.05.2010 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Es wurden innerhalb der Auflagefrist keine Erinnerungen eingebracht.

Erinnerungen nach der Auflagefrist:

1.) Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv.

„Gemäß der Gefahren-Hinweiskarte für Massenbewegungen sowie Empfehlungen zur Flächenwidmung 2010, befindet sich das Parz. Nr. 4996/5, KG. Eisenstadt in der Zone - Keine Gefährdung“. Diese Stellungnahme (Posteingang 20.05.2010) ist somit bei der Beschlussfassung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes des Gemeinderates nicht weiter zu berücksichtigen.

2.) Marktgemeinde Siegendorf an das Amt der Bgld. Landesregierung

„Nach Einsichtnahme in die Einreichpläne zum Projektvorhaben Tierschutzhaus (Anmerkung GB-Technik: in der Gemeinde Eisenstadt liegen mit Stichtag 25.05.2010 noch keine Einreichpläne vor) gibt die Marktgemeinde Siegendorf ihre Erinnerung wie folgt bekannt: Die im südlichen Bereich teilweise angelegte Schallschutzmauer sollte wie im östlichen Bereich durch eine dichte Bepflanzung verstärkt werden. Weiters wäre eine Weiterführung der Schallschutzmauer, oder einer dichten Bepflanzung entlang der restlichen südlich gelegenen Grundstücksgrenze, zwecks Schallvermeidung, angebracht.

Es handelt sich hier um eine Erinnerung die nicht das Bgld. Raumplanungsgesetz betrifft sondern ausschließlich eine Materie im Baurecht sein kann. Diese Stellungnahme (Posteingang 20.05.2010) ist somit bei der Beschlussfassung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes des Gemeinderates nicht weiter zu berücksichtigen. Sehr wohl wird diese Erinnerung jedoch im Bauverfahren „Tierschutzhaus“ berücksichtigt werden.

3.) Amt der Bgld. Landesregierung Abt. 4a – Agrar und Veterinärwesen

Es wird vorgeschlagen, die gesamte Parz.Nr. 4996/5, KG. Eisenstadt als „Grünfläche – Tierheim, Tierschutzhaus“ zu widmen. Genau dieser Sachverhalt ist Gegenstand der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes. Diese Stellungnahme (Posteingang 26.05.2010) ist somit bei der Beschlussfassung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes des Gemeinderates bereits berücksichtigt.

4.) Amt der Bgld. Landesregierung Abt. 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr

„Die im Projekt vorgesehenen Baulichkeiten sowie die 3m hohe Mauer sollten mit einer Sicht- und Lärmschutzhecke umgeben werden, das sie in offener Landschaft geplant sind“. Diese Erinnerung (Posteingang 22.06.2010) wird im Bauverfahren

„Tierschutzhaus“ in der Art berücksichtigt werden, dass, falls die Einreichplanung keine ausreichenden Sicht- und Lärmschutzmassnahmen vorsieht, im Baubescheid eine Bepflanzung als Auflage vorgeschrieben wird.

5.) Amt der Bgld. Landesregierung LAD-Stabstelle „Raumordnung“ und Abt. 8 – Strassen-, Maschinen- und Hochbau

Seitens der „Raumordnung“ gibt es keine Einwände. Die verkehrstechnische Stellungnahme fordert, um die erforderlichen Anfahrsichtweiten bei der Ein- und Ausfahrt zum Tierschutzhaus sicherstellen zu können eine Zufahrt bei ca. km 2,500. Diese Stellungnahme (Posteingang 14.06.2010) ist somit bei der Beschlussfassung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes des Gemeinderates nicht weiter zu berücksichtigen. Sehr wohl wird diese Erinnerung jedoch im Bauverfahren „Tierschutzhaus“ berücksichtigt werden.

6.) Bundesdenkmalamt

Im Umfeld des Grst.Nr. 4996/5 befindet sich eine Fundzone des Neolithikums. Um Verzögerungen während der Bauarbeiten zu vermeiden, erscheint noch vor Baubeginn ein – von einem Vertreter des Bundesdenkmalamtes kontrollierter – Humusabtrag notwendig. Diese Stellungnahme (Posteingang 01.06.2010) ist somit bei der Beschlussfassung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes des Gemeinderates nicht weiter zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des BDA wird jedoch an die BELIG weitergeleitet.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den Beschlussantrag die Verordnung für die 10. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu beschließen.

BESCHLUSSANTRAG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 29.06.2010, mit der der digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung).

Aufgrund des § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBL. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der digitale Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (Verordnung des Gemeinderates vom 21.10.2003, in der Fassung der 9. Änderung), wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden Datensatzes (Plan Nr. 10049-1, Planverfasser: A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Frau Gemeinderätin Julia Tinhof das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Gemeinderat, sehr geehrter Senat!

Ich freue mich, dass jetzt endlich der Spartenstich für das neue Tierschutzhaus Nord in Angriff genommen werden kann, nachdem die ganzen bürokratischen Hindernisse beiseite geräumt werden konnten. Ich will dazu sagen, dass das jahrelange Bemühen der Grünen Burgenland gewesen ist, dass endlich ein Tierschutzheim in das Burgenland kommt. Ich freue mich sehr, dass ein Tierschutzheim Nord errichtet. Wir wollten natürlich in unseren Ausführungen auch ein Tierschutzheim Süd. Ich freue mich besonders, dass das Tierschutzheim in meiner Heimatstadt Eisenstadt erbaut wird. Ich muss sagen, dass gerade solche Beispiele wie in Wien, wo über das erste Wochenende der neue Hundeführerschein eingeführt worden ist, 170 Stepford abgegeben worden sind, weil die Halter nicht mehr mit den Auflagen übereingekommen sind. Das zeigt uns, dass es nicht nur das Anerkennen von Tieren auch als Lebewesen ist. Danke.“

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Stefan Dorffmeister-Straße Süd“, KG. Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Frau Gemeinderätin Angela Fleischhacker das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im südlichen Anschluss an die Stefan Dorffmeister-Straße befindet sich ein größerer zusammenhängender unbebauter Baulandbereich im Privatbesitz der Familie Bauer. Daran anschließend befindet sich das Areal des „Roten Kreuzes“. Diese beiden Flächen bilden gemeinsam das Planungsgebiet der ggst. Bebauungsrichtlinien.

Das Planungsgebiet befindet sich in einer Übergangszone zwischen offenen Strukturen mit eingeschossigen (inkl. vereinzelt ausgebauten Dachgeschossen) Einfamilienhäusern im Norden und mehrgeschossigen Wohn- und Bürobauten im Süden. Im aktuellen Flächenwidmungsplan ist der betreffende Bereich als Bauland Wohngebiet gewidmet.

Ziel des Magistrates der Freistadt Eisenstadt war bei der Erstellung der Bebauungsrichtlinien 2008, die nördlichen offenen Einfamilienhausstrukturen innerhalb des Planungsgebietes zuerst in Form einer niedrigen angepassten Bebauung weiterzuführen (max. 2-geschoßig), im südlichen Teil des Bauer-Areals eine höhere Bebauung zuzulassen und eine weitere Erhöhung der Gebäudehöhe am Areal des „Roten Kreuz in Anlehnung an die bestehende Wohnbebauung gegenüber der Mattersburger Straße (4 Geschoße) zu ermöglichen. Seitens der Stadtgemeinde wurde dieses Bauvorhaben auch wegen des zu erwartenden Lärmschutzes (Mattersburger Straße) für die Bewohner des erweiterten Planungsbereiches angesehen.

Das von der Familie Bauer geplante Mehrfamilienhaus war in Form eines zweigeschossigen Riegelbaus in offener Bauweise mit einem Seitenabstand von 3 m (Gesamtlänge 45 m), und ca. ab der Mitte des Gebäudes eine Gebäudehöhe von **ca. 11,50** m vorgesehen.

Auf Anraten der Genehmigungsbehörde (Amt der Bgld. Landesregierung, Raumplanungsstelle) wurde die vorgesehene Gebäudehöhe im südlichen Teil des Bauer-Areals bei der Erstellung der ggst. Bebauungsrichtlinien verzichtet um eine positive Genehmigung für das gesamte Planungsgebiet zu erreichen.

Zwischenzeitlich haben sich die Plangrundlagen geändert. Die Johann Weißpriach-Straße soll entsprechend den Planungsabsichten des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes in Form eines Geh- und Radweges bis zur Ruster Straße

verlängert werden. Ein Errichtungsbeschluss im Gemeinderat am 29.09.2009 und eine Vereinbarung mit den Grundstücksbesitzern (17.05.2010) ist bereits erfolgt. Durch diese Maßnahme wird die Errichtung einer Verbindungsstraße des gesamten Ortsteiles Dr. Karl Renner-Straße / Hotterweg verhindert und nachhaltig die Erhaltung bzw. Erhöhung der Wohnqualität gesichert.

Herr Franz Paul Bauer hat eine Projektänderung vorgenommen und würde laut Planung nun 4 m (anstatt 3m) von der Einfamilienhausbebauung abrücken und an die südliche Grundgrenze, hin zum Fußweg (Rotes Kreuz) einen Seitenabstand von 2m (anstatt 3m) einhalten (offene Bebauungsweise). Dies stellt eine ungewöhnliche Vorgangsweise dar, ist jedoch lt. GB-Technik eine im Interesse des Gesamtprojektes vertretbare Lösung. Die Gebäudehöhe von 11,50 m im südlichen Teil des Gebäudes ist weiterhin vorgesehen.

Des Weiteren soll der in der Beilage B dargestellte Bereich von Bauland in Grünfläche umgewidmet werden (ca. 1.300 m²) um den Bewohnern der Einfamilienhäuser in Hanglage nachhaltig einen freien Blick in die Landschaft zu gewährleisten. Es haben sich von 15 Parteien (Anrainer) 14 Parteien schriftlich für die Errichtung dieses Mehrfamilienhauses ausgesprochen (Beilage C). Eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Herrn Franz Paul Bauer und dem Magistrat der Freistadt Eisenstadt ist vorhanden.

Diese Änderung der Plangrundlagen, die eine Verbesserung der Wohnqualität in diesem Ortsteil darstellen, hat den Magistrat der Freistadt Eisenstadt dazu bewogen, eine 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien "Stefan Dorffmeister-Straße Süd, KG. Eisenstadt" vorzunehmen.

Unter Bedachtnahme auf den Bestand werden weitere Festlegungen getroffen:

- Vordere Baulinie (nicht zwingend) mit 3 m, keine hintere Baulinie, ausgenommen bestehendes Gebäude an der vorderen Grundstücksgrenze im südlichen Teil des Planungsgebietes (hier Baulinie an der vorderen Grundstücksgrenze).
- **Seitliche Baulinien sind im Plan dargestellt.**
- **Die maximale Gebäudehöhe wird für den südlichen Teil des Gebäudes punktuell mit max. 11,50 m festgelegt.**
- Offene Bebauung

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 29.06.2010, mit der die Bebauungsrichtlinien für das Planungsgebiet „Stefan Dorffmeister-Straße Süd“ geändert werden (1. Änderung)

Aufgrund des § 25a des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Art. I

Die Bebauungsrichtlinien „Stefan Dorffmeister-Straße Süd“ (Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2007) werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

2. § 2 Abs. 3 wird zu § 2 Abs. 2 und dieser lautet: Die vordere, hintere und seitliche Baulinie ist der beiliegenden Plandarstellung „Bebauungsrichtlinien Stefan Dorffmeister-Straße Süd“ in der Fassung der ersten Änderung, zu entnehmen.

3. § 2 Abs. 3 wird ergänzt und dieser lautet: In Anlehnung an § 5 Abs. 4 des Bgld. Baugesetzes i.d.g.F. kann die Baubehörde das Vorspringen untergeordneter Bauteile, wie zB Erker, Balkone, Dachvorsprünge, Schutzdächer, Freitreppen, Terrassen und dergleichen über die Baulinie genehmigen, wenn das Ortsbild und die Sicherheit von Personen und Sachen nicht beeinträchtigt werden.

4. In der Überschrift des § 3 wird die Bezeichnung „im Bereich A“ gestrichen.

5. § 3 Abs. 1 lautet:

Die Geschoßanzahl beträgt

- In den Bereichen A und A₁ maximal Erdgeschoß und ausgebautes**

Dachgeschoß oder maximal Erdgeschoß und ein Obergeschoß (ohne ausgebautes Dachgeschoß, Dachneigung bis max. 20°)

- im Bereich A₂ maximal Erdgeschoß, ein Obergeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
- im Bereich B Erdgeschoß und ein Obergeschoß sowie Erdgeschoß und ein Obergeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
- im Bereich C Erdgeschoß und zwei Obergeschoße sowie Erdgeschoß und zwei Obergeschoße und ausgebautes Dachgeschoß

6. § 3 Abs. 2 lautet:

Die Gebäudehöhe beträgt

- in den Bereichen A und A₁ maximal 7,5 m
- im Bereich A₂ maximal 11 m
- im Bereich B maximal 10 m
- im Bereich C maximal 13 m

7. § 3 Abs. 3 wird gestrichen

8. § 3 Abs. 4 wird zu § 3 Abs. 3 und dieser lautet:

Die Firsthöhe beträgt

- in den Bereichen A und A₁ maximal 9 m
- im Bereich A₂ maximal 12,5m
- im Bereich B maximal 12 m und
- im Bereich C maximal 15 m und wird am höchsten Punkt des Firstes gemessen.

9. § 3 Abs. 5 wird zu § 3 Abs. 4

10. Im § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort Verkehrsfläche „(Hotterweg)“ hinzugeführt

11. § 4 Abs. 4 wird ergänzt und dieser lautet: Im Bereich A ist ausschließlich die Errichtung von Einfamilienhäusern zulässig.

Art. II

Die Bebauungsrichtlinien „Stefan Dorffmeister-Straße Süd“ werden nach

Maßgabe der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung (Plan Nr. 10063-1, Planverfasser A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.

Art. III

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Gemeinderätin Angela Fleischhacker:

„Der Tagesordnungspunkt 4 - 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien - wurde im Ausschuss eingehend besprochen und auch für gut befunden. Aus gegebenem Anlass soll aber der **Verordnungstext an zwei Stellen ergänzt** werden. Ich lese vor: „§ 2 Abs. 3 wird daher um einen Satz erweitert der wie folgt lautet: **„Dies gilt jedoch nicht für den Bereich A1. Hier ist der seitliche Bauwisch von 4 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.“**

Die **zweite Änderung** betrifft die Niveauangleichungen, die ich jetzt vorlesen werde.

„Die Bebauung von Hanglagen ist in der Regel von größeren Niveauveränderungen geprägt. Damit sich die Niveauveränderungen für den Planungsbereich A1 nicht wesentlich von dem Grundstücksniveau des angrenzenden Einfamilienhauses abheben, soll folgende Festlegung in den Verordnungstext (Bebauungsbestimmungen) aufgenommen werden.

§ 3 Abs. 5

„Das im Bereich A1 vorzusehende Geländeniveau hat sich in einer Entfernung von 10 m, von der gemeinsamen Grundgrenze ab weggemessen, dem Niveau des bestehenden Eingangsbereiches des angrenzenden Einfamilienhauses anzupassen. Dabei ist die in der Plandarstellung Nr. 10063-01 vom 17. Juni 2010 (Planverfasser Büro A.I.R) festgeschriebene Bestimmung „keine wesentlichen Geländeänderungen“ zuzulassen, zu berücksichtigen.

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Volksschule St. Georgen, Grundabtretung sowie Heinzl Martin, Grundtausch, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat den Teilungsplan für die Grundstücksbereinigung Volksschule St. Georgen am 05.06.2008, TOP 10 beschlossen.

Aufgrund der fehlenden Zustimmung der Fam. Stockreiter zur westlichen Grundstücksgrenze konnte die Grundstücksbegradigung nicht durchgeführt werden.

Aus diesem Grund ist eine neuerliche Beschlussfassung notwendig.

BESCHLUSSANTRAG

a) Grundabtretung der Freistadt Eisenstadt

Die Freistadt Eisenstadt tritt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ: 12020e/05 der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut und Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilstücke vom Grundstück Nr. 150, EZ 1327, KG. St. Georgen, an das Öffentliche Gut ab:

Fig.	m ²	Einbeziehung in das		
		Grdst.Nr.	EZ	KG
5	25	119	4	St. Georgen
7	94	3204	4	St. Georgen

b) Grundabtretung des Öffentlichen Gutes

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes tritt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ: 12020e/05 der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, ein Teilstück (Fig. 4) vom Grundstück Nr. 119 im Ausmaß von 24 m², EZ. 4, KG. St. Georgen, an die Freistadt Eisenstadt ab.

Obige Teilfläche wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet und ist in das Grundstück Nr. 150, EZ. 1327, KG. St. Georgen einzubeziehen.

c) Grundabtretung an das öffentliche Gut

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ: 12020e/05 der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut und Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilstücke welche die Freistadt Eisenstadt, abgetreten hat, in die Verwaltung als öffentliches Gut:

Fig.	vom Grst.Nr.	m ²	EZ	KG
5	150	25	1327	St. Georgen
7	150	94	1327	St. Georgen

Obige Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet.

d) Grundabtretung an die Freistadt Eisenstadt

Die Freistadt Eisenstadt übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ: 12020e/05 der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut und Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, das Teilstück (Fig. 4) vom Grundstück Nr. 119 im Ausmaß von 24 m², EZ 4, KG. St. Georgen, welches das Öffentliche Gut, abgetreten hat.

Obiges Teilstück ist in das Grundstück Nr. 150, EZ. 1327, KG. St. Georgen, einzubeziehen.

e) Innerhalb der EZ 4, KG St. Georgen wird auf Grund obigen Teilungsplanes folgende Änderung vorgenommen:

Fig.	vom Grundstück Nr.	m ²	Abfall zu Grundstück Nr.
3	152	166	119

f) Grundtausch

Die Freistadt Eisenstadt tauscht unentgeltlich und wertgleich auf Grund des Teilungsplanes GZ. 12020e/05 der Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgendes Teilstück

Fig.	vom Grst.Nr.	m ²	EZ	KG
9	150	6	1327	St. Georgen

gegen die Teilstücke im Besitz von Herrn Heinzl Martin, Schulgasse 3, 7000 Eisenstadt:

Fig.	vom Grst.Nr.	m ²	EZ	KG
1	151/2	5	256	St. Georgen
8	151/2	1	256	St. Georgen

Obige Teilflächen sind in folgende Grundstücke einzubeziehen:

Fig	Grst.Nr.	EZ.	KG
1	150	1327	St. Georgen
8	150	1327	St. Georgen
9	151/2	256	St. Georgen

Sämtliche mit der Abtretung und dem Tausch in Zusammenhang stehende Kosten werden von der Freistadt Eisenstadt getragen.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gemäß § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Reifen Ritz Ges.mbH, Grundverkauf, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

a) Grundverkauf

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes sowie die Freistadt Eisenstadt verkauft auf Grund des Teilungsplanes G.Z.: 5297-A/10 vom 31.05.2010 des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Johann Horvath, 7100 Neusiedl, folgende Teilstücke aus der KG Eisenstadt, an die Reifen Ritz Ges.mbh, Eisgrübl 1, 7122 Gols, zum Preis von € 100,-- pro m², das sind insgesamt € 2.100,--.

Fig.	vom Grst.Nr.	EZ	m ²	Einbeziehung in		
				das Grst.Nr.	EZ.	KG.
1	3242/3	7	8	3651/6	2517	Eisenstadt
2	3651/10	8	13	3651/6	2517	Eisenstadt

Die Teilfläche 1 wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet.

Die Vertragserrichtung wird vom Käufer durchgeführt.

Sämtliche mit diesem Verkauf in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Die Einnahme ist unter Ansatz 2/840+001 zu verbuchen.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gemäß § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Eventuell vorhandene Einbauten werden vom Käufer übernommen.

Lt. Auskunft eines Vertreters der Fa. Bewag, übernimmt die Bewag die Kosten der Verlegung der Verteilerkästen. Den Verkäufer treffen keine etwaigen Kosten.

b) Grundabtretung an das Öffentliche Gut

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes G.Z.: 5297-A/10 vom 31.05.2010 des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Johann Horvath, 7100 Neusiedl, ein Teilstück (Fig. 4) vom Grundstück Nr. 3651/6 im Ausmaß von 0 m², EZ. 2517,

KG. Eisenstadt, welches die Reifen Ritz Ges.mbH, Eisgrübl 1, 7122 Gols, abgetreten hat, in die Verwaltung als öffentliches Gut.

Obiges Teilstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in das Grundstück Nr. 3242/3, EZ. 7, KG Eisenstadt, einzubeziehen.

c) Grundabtretung der Freistadt Eisenstadt

Die Freistadt Eisenstadt tritt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes G.Z.: 5297-A/10 vom 31.05.2010 des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Johann Horvath, 7100 Neusiedl, eine Teilfläche (Fig. 3) vom Grundstück Nr. 3651/10 im Ausmaß von 0 m², EZ. 8, KG. Eisenstadt, an die Reifen Ritz Ges.mbH, Eisgrübl 1, 7122 Gols, ab.

Obige Teilfläche ist in das Grundstück Nr. 3651/11, EZ 2517, KG Eisenstadt, einzubeziehen.

Sämtliche mit den Abtretungen in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Reifen Ritz Ges.mbH.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Haidäcker Projektentwicklung GmbH, Grundabtretung sowie Servitut, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

a) Grundabtretung an das öffentliche Gut

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei – mit Ausnahme der im Grundbuch bereits eingetragenen Dienstbarkeit für eine Stromleitung der BEWAG - das

Grundstück Nr. 3186/4 im Ausmaß von 3.776 m², EZ. 1546, KG. Kleinhöflein, welches die Haidäcker Projektentwicklung GmbH, Absberggasse 47, 1103 Wien, abgetreten hat, in die Verwaltung als öffentliches Gut.

Obiges Grundstück wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und ist in die EZ. 3, KG. Kleinhöflein, einzubeziehen.

Sämtliche mit der Abtretung in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Haidäcker Projektentwicklung GmbH.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

b) Servitut

Die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des Öffentlichen Gutes als Servitutsgeberin räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des ihm je zur Gänze gehörigen Grundstücks Nr 3186/4 inneliegend in der EZ 1546 Grundbuch – Katastralgemeinde 30008 Kleinhöflein im Burgenland entsprechend dem einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Beschlusses bildenden beigeschlossenen Servitutsplan (Beilage 1) das Recht ein, nachstehende Benützungrechte der Haidäcker Projektentwicklung GmbH als Servitutsnehmer sowie dessen Rechtsnachfolgern und jener Personen die ein Nutzungsrecht vom Servitutsberechtigten ableiten zu dulden und nimmt der Servitutsnehmer diese Servitutsbestellung an:

Das Recht umfasst das Servitut:

- der Duldung der Lage, des Betriebes, der Instandhaltung und Wartung eines bis zu 16 Meter ab Straßenniveau hohen Werbepylons, in der Innenfläche des Kreisverkehrs dargestellt in der rot unterlegten Fläche des beiliegenden Servitutsplanes auf dem Grundstück Nr. 3186/4, der Pylon ausgeführt in einer Größe und Bauweise, die den Verkehr nicht behindert oder beeinträchtigt und die Grünpflege der Aufstellungsfläche erlaubt, sowie

- der Zufahrt und des Zuganges zu diesem Werbepylon zum Zweck der Vornahme von eventuellen Reparaturen oder Instandhaltungsarbeiten, Reinigungen sowie
- der Freihaltung der Servitutsfläche von weiteren, die freie Sicht auf den Werbepylon behindernden Baulichkeiten.
- Das Recht endet, wenn das Grundstück 3186/1 inliegend in der EZ 1546, Grundbuch – Katastralgemeinde 30008 Kleinhöflein im Burgenland nicht mehr als Handels- und Gewerbefläche genutzt wird. In diesem Fall ist der Werbepylon durch den Servitutsberechtigten zu entfernen.

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. FMZ Haidäcker Eisenstadt, Grundabtretung, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

a) Grundabtretung an das öffentliche Gut:

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei - mit Ausnahme der auf dem Grundstück Nr. 3186/1 im Grundbuch bereits eingetragenen Dienstbarkeit für eine Stromleitung der BEWAG - auf Grund des Teilungsplanes GZ: 13625a/09 vom 25.05.2010 der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Teilstücke in die Verwaltung als öffentliches Gut:

Fig.	vom Grst.Nr.	m ²	EZ.	KG.	Eigentümer
2	3186/1	2171	1546	Kleinhöflein	Haidäcker Projektentwicklung GmbH, Absberggasse 47, 1103 Wien;
	3193	179	1546	Kleinhöflein	- " -

Obige Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und sind in das Grundstück Nr. 3193, EZ. 3, KG. Kleinhöflein, einzubeziehen.

b) Grundübertragung innerhalb des öffentlichen Gutes:

Innerhalb des öffentlichen Gutes, EZ. 3, KG. Kleinhöflein, werden auf Grund des Teilungsplanes GZ: 13625a/09 vom 25.05.2010 der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Änderungen vorgenommen:

Fig.	vom Grundst.Nr.	m ²	Abfall zu Grundstück Nr.
3	3184/3	362	3186/4
4	3184/4	260	3186/4

Sämtliche mit der Abtretung in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Haidäcker Ges.mBH.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Dipl.-Ing. Dr. Csaplovics, Grundabtretung (Tomandried), Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei folgende Teilstücke in die Verwaltung als öffentliches Gut:

Grst.Nr.	m ²	EZ.	KG.	Eigentümer
2358/2	98	1408	Kleinhöflein	DI Dr. Elmar Csaplovics, Hyrtlplatz 2/3, 7000 Eisenstadt

2358/3 61 1408 Kleinhöflein - " -

Obige Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und sind in die EZ. 1700, KG. Kleinhöflein, einzubeziehen.

Sämtliche mit der Abtretung in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten der Freistadt Eisenstadt.

Durch diese Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

10. St. Georgen – Hochbergweg, Abschnitt Ast Dreifaltigkeitsstraße-Koglweg, Grundabtretung, Neubeschluss, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

a) Grundabtretung an das öffentliche Gut

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ: 12011a/05 vom 05.05.2010 der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, die Teilstücke welche laut Beilage 2 von den Eigentümern lt. obigem Teilungsplan abgetreten wurden, in die Verwaltung als öffentliches Gut.

Obige Teilstücke werden als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) gewidmet und sind in die EZ. 4, KG. St. Georgen, einzubeziehen.

b) Grundabtretung des öffentlichen Gutes

Die Freistadt Eisenstadt als Vertreterin des öffentlichen Gutes tritt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ: 12011a/05 vom 05.05.2010 der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, das Teilstück (Fig. 21) vom

Grundstück Nr. 3456, im Ausmaß von 1.297 m², EZ. 4, KG. St. Georgen, an die Freistadt Eisenstadt ab.

Obige Teilfläche wird als öffentliches Gut (Verkehrsfläche) entwidmet und ist in das Grundstück Nr. 3456/2, EZ. 5, KG. St. Georgen, einzubeziehen.

c) Grundabtretung an die Freistadt Eisenstadt

Die Freistadt Eisenstadt übernimmt unentgeltlich und lastenfrei auf Grund des Teilungsplanes GZ: 12011a/05 vom 05.05.2010 der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, das Teilstück (Fig. 21) vom Grundstück Nr. 3456, im Ausmaß von 1.297 m², EZ. 4, KG. St. Georgen, welches vom öffentlichen Gut abgetreten wurde.

d) Grundübertragung – Öffentliches Gut

Innerhalb der Grundstücke des öffentlichen Gutes, EZ 4, KG. St. Georgen werden lt. Teilungsplan GZ: 12011a/05 vom 05.05.2010 der Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Helmut Jobst und Dipl.-Ing. Markus Jobst, 7000 Eisenstadt, folgende Änderungen vorgenommen:

Fig.	Grundstück Nr.	m ²	Abfall zu Grundstück Nr.
20	3456	140	3456/3
22	3456	127	3456/1
23	3456	3.549	3456/1

Durch die Maßnahme werden die Wertgrenzen gem. § 85 des Eisenstädter Stadtrechtes nicht überschritten.

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

11. Tagesbetreuung „Neue Mittelschule“, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG
VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 7 des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995 idgF. betreibt die Freistadt Eisenstadt eine Neue Mittelschule mit Tagesbetreuung in Eisenstadt.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2010 werden gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 idgF. folgende Beiträge zur Zahlung eingehoben:

§ 2

Der Beitrag für die Tagesbetreuung setzt sich zusammen aus dem

- a) Betreuungsbeitrag und dem**
- b) Verpflegungsbeitrag**

§ 3

- (1) Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs 1 SCHUG für das ganze Unterrichtsjahr. Sie kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche, erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.**
- (2) Eine Abmeldung/Änderung der Tagesbetreuung kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und hat bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.**
- (3) Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils bis zu 10. eines jeden Monats, zu entrichten. Sollte der vorgeschriebene Beitrag bis Ende des Monats nicht entrichtet werden, ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung dem folgenden Monat nicht möglich. Der offene Betrag ist auf gerichtlichem Wege, wenn notwendig, einbringlich zu machen.**

§ 4

(1) Der Betreuungsbeitrag gem. § 2 a) beträgt monatlich

a) für 5 Tage/ Woche	€ 94,30/ Monat
b) für 4 Tage/Woche	€ 75,60/ Monat
c) für 3 Tage/Woche	€ 56,90/ Monat
d) für 2 Tage/Woche	€ 38,00/ Monat
e) für 1 Tag /Woche	€ 18,90/ Monat
f) Notfallstarif	€ 6,40/ je Tag

(2) Der Verpflegungsbeitrag gem. § 2 b) für das Mittagessen

beträgt pro Tag € 4,00

(3) Eine Indexanpassung der Beiträge erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Februar des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beiträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Die Indexanpassung gilt nicht für den Verpflegungsbeitrag.

(4) Der Beitrag gem. § 2 a) ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung der Tagesbetreuung ist in jedem Schuljahr bis zum 31. Oktober bei der Schuldirektion einzubringen; im Falle einer Aufnahme in die Tagesbetreuung während des Unterrichtsjahres ist der Antrag auf Ermäßigung innerhalb eines Monats nach Aufnahme einzubringen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2010 in Kraft.

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Tagesbetreuung ASO, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Indexanpassung, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Bei dem Betreuungsbeitrag der Sonderschule mit Tagesbetreuung findet eine Indexanpassung von 1,1 % auf das abgelaufene Jahr auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird, statt. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wurde die für den Monat Februar 2009 veröffentlichte Indexziffer herangezogen.

BESCHLUSSANTRAG

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 7 des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995 idgF betreibt die Freistadt Eisenstadt eine Sonderschule mit Tagesbetreuung in Eisenstadt.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2010 werden gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 idgF. folgende Beiträge zur Zahlung eingehoben:

§ 2

Der Beitrag für die Tagesbetreuung setzt sich zusammen aus dem

a) Betreuungsbeitrag und dem

b) Verpflegungsbeitrag

§ 3

(1) Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs 1 SCHUG für das ganze Unterrichtsjahr. Sie kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche, erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

- (2) Eine Abmeldung/Änderung der Tagesbetreuung kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und hat bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.
- (3) Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils bis zu 10. eines jeden Monats, zu entrichten. Sollte der vorgeschriebene Beitrag bis Ende des Monats nicht entrichtet werden, ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung dem folgenden Monat nicht möglich. Der offene Betrag ist auf gerichtlichem Wege, wenn notwendig, einbringlich zu machen.

§ 4

- (1) Der Betreuungsbeitrag gem. § 2 a) beträgt monatlich
- | | |
|----------------------|----------------|
| a) für 5 Tage/ Woche | € 94,30/ Monat |
| b) für 4 Tage/Woche | € 75,60/ Monat |
| c) für 3 Tage/Woche | € 56,90/ Monat |
| d) für 2 Tage/Woche | € 38,00/ Monat |
| e) für 1 Tag /Woche | € 18,90/ Monat |
| f) Notfallstarif | € 6,40/ je Tag |
- (2) Der Verpflegungsbeitrag gem. § 2 b) für das Mittagessen beträgt pro Tag € 3,00
- (3) Eine Indexanpassung der Beiträge erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Februar des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beiträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Die Indexanpassung gilt nicht für den Verpflegungsbeitrag.

(4) Der Beitrag gem. § 2 a) ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung der Tagesbetreuung ist in jedem Schuljahr bis zum 31. Oktober bei der Schuldirektion einzubringen; im Falle einer Aufnahme in die Tagesbetreuung während des Unterrichtsjahres ist der Antrag auf Ermäßigung innerhalb eines Monats nach Aufnahme einzubringen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2010 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 30.06.2009, Zl. 920-0/2/56-2009 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages für die Tagesbetreuung ASO außer Kraft.

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit 17 Stimmen der ÖVP, 7 Stimmen der SPÖ, 2 Stimmen der Grünen gegen 2 Stimmen der FPÖ zum Beschluss erhoben wurde.

13. Tagesheimschulen Volksschulen Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Indexanpassung, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser führt aus:

„Beim diesem Tagesordnungspunkt gibt es einen Abänderungsantrag, deshalb sage ich zu diesem Bericht jetzt nichts und ersuche Frau Bürgermeisterin um ihren Abänderungsantrag.“

Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel:

„Auch hier geht es um eine Indexanpassung in der ursprünglichen Form, nachdem wir regelmäßig den Bedarf der Betreuungszeiten erheben. Dabei gab es Rückmeldungen, dass bei den Volksschulen viele Eltern sich eine Öffnungszeit bis 17 Uhr wünschen und dem wollen wir auch entsprechen. 17 Uhr bedeutet eine 10 % längere Öffnungszeit, daher lautet mein Abänderungsantrag wie folgt:

„Der ursprüngliche Antrag wird um die Tarife für die Zeit bis 17 Uhr, die einfach eine 10 % Erhöhung der anderen Tarife bedeuten. Die Eltern können ihre Kinder bis

17 Uhr anmelden und zahlen dann diesen Tarif und es gelten selbstverständlich alle Ermäßigungen wie sie bei allen anderen Tarifen auch gelten.“

Bericht

Bei dem Betreuungsbeitrag der Tagesheimschulen Volksschule Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein findet eine Indexanpassung von 1,1 % auf das abgelaufene Jahr auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird, statt. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wurde die für den Monat Februar 2009 veröffentlichte Indexziffer herangezogen:

BESCHLUSSANTRAG

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 7 des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995 idgF. betreibt die Freistadt Eisenstadt eine ganztägig geführte Volksschule in Eisenstadt, St. Georgen sowie Kleinhöflein.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2010 werden gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 idgF. folgende Beiträge zur Zahlung eingehoben:

§ 2

1. Der Beitrag für den Betreuungsteil setzt sich zusammen aus dem

- c) Betreuungsbeitrag und dem**
- d) Verpflegungsbeitrag (Verpflegung + Verabreichung)**

2. Daneben besteht die Möglichkeit, das Kind nur zum Mittagessen anzumelden.

§ 3

(4) Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs. 1 SCHUG für das ganze Unterrichtsjahr. Sie kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens

3 Tagen und längstens einer Woche, erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

- (5) Eine Abmeldung/Änderung vom Betreuungsteil kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und hat bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.
- (3) Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils bis zu 10. eines jeden Monats, zu entrichten. Sollte der vorgeschriebene Beitrag bis Ende des Monats nicht entrichtet werden, ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung im folgenden Monat nicht möglich. Der offene Betrag ist auf gerichtlichem Wege, wenn notwendig, einbringlich zu machen.

§ 4

(1) Der Betreuungsbeitrag gem.: § 2 Z 1 a) beträgt monatlich

g) für mehr als 3 Tage/Woche	€ 101,80/ Monat
h) für 3 Tage/Woche	€ 71,70/ Monat
i) für 2 Tage/Woche	€ 52,90/ Monat
j) für 1 Tag /Woche	€ 29,60/ Monat
k) für die Betreuung bis zur Lernstunde (mehr als 3 Tage/ Woche)	€ 48,20/ Monat
l) für die Betreuung bis zur Lernstunde (für 3 Tage/ Woche)	€ 38,10/ Monat
m) für die Betreuung bis zur Lernstunde (für 2 Tage/ Woche)	€ 25,40/ Monat
n) für die Betreuung bis zur Lernstunde (für 1 Tag / Woche)	€ 12,70/ Monat
o) Notfallstarif	€ 6,40/ je Tag

(2) Der Verpflegungsbeitrag gem. § 2 Z 1 b) für das Mittagessen

beträgt pro Tag € 3,00/ Tag

Auch für die Anmeldung nur zum Mittagessen gelten die Bestimmungen des § 3.

- (3) Eine Indexanpassung der Beiträge erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat

Februar des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beiträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Die Indexanpassung gilt nicht für den Verpflegungsbeitrag.

(4) Der Beitrag gem. § 2 Z 1 a) ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung ist in jedem Schuljahr bis zum 31. Oktober bei der Leitung des Tagesheimes oder der Direktion der ganztägig geführten Schule einzubringen; im Falle einer Aufnahme in den Betreuungsteil einer ganztägig geführten Schule während des Unterrichtsjahres ist der Antrag auf Ermäßigung innerhalb eines Monats nach Aufnahme einzubringen.

(5) Zu nachstehenden Bedingungen wird eine Ermäßigung der Tagesheimbeiträge gewährt:

Bei der Bemessung der Höhe der Ermäßigung wird vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des Förderungswerbers, seines Ehegatten bzw. Lebensgefährten und aller anderen Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, ausgegangen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Pro-Kopf-Einkommens werden der Berechnung die Nettoeinkünfte zugrunde gelegt. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus der Division des Nettoeinkommens durch den Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln:

- | | |
|-----------------------------|--|
| a) 1,2 Gewichtungseinheiten | für AlleinerzieherInnen |
| b) 1,0 Gewichtungseinheiten | für das 1. erwachsene Familienmitglied |
| c) 0,8 Gewichtungseinheiten | für das 2. erwachsene Familienmitglied |
| d) 0,5 Gewichtungseinheiten | für jedes unterhaltsberechtigtes Kind |

Anrechenbares Familieneinkommen

- a) als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2

Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EstG.1988), BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, nicht anzurechnen.

- b) Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.**
- c) Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.**
- d) Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. a) bis c) sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Wochengeld, das Kinderbetreuungsgeld, ferner Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Heranziehung der Unterhaltsleistung abgesehen werden. Bei inzwischen eingetretener Einkommensminderung ist unbeschadet des Abs. b) das Einkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung zur Grunde zu legen.**

e) Nettoeinkommen pro Kopf in EUR	Ermäßigung in %
bis 500,00	50
501,00 bis 600,00	25
über 601,00	0

f) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen des § 4 Absatz 1 lit. a), b) oder c) erfüllt werden und die Tagesheimschule mindestens einen Kalendermonat besucht wird.

g) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Tagesheimschule der Freistadt Eisenstadt, so gilt für jedes Kind die entsprechende Ermäßigung lt. § 4.

§ 5

Besuchen Geschwister gleichzeitig die Tagesheimschulen wird für das 2. Kind der Betreuungsbeitrag um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.

§ 6

Die gemäß den folgenden Bestimmungen festgelegten Beiträge sind durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2010 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 30.06.2009, Zl.: 920-0/2/55-2009 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung der Betreuungs- u. Verpflegungsbeiträge für die Tagesheimschulen Volksschule Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein außer Kraft.

ABÄNDERUNGSANTRAG

Bericht

Entsprechend dem Wunsch einiger Eltern, soll die Nachmittagsbetreuung an den Volksschulen bis 17:00 Uhr angeboten werden.

Es wird der Antrag gestellt, dass die Nachmittags - Betreuungszeiten in den Volksschulen von 16:30 auf tgl. 17:00 Uhr, wenn Bedarf besteht, verlängert wird.

Wird diese Mehrdienstleistung in Anspruch genommen erhöht sich der monatliche Betreuungsbeitrag der Eltern um 10%.

Der zu beschließenden Verordnung ist daher der Punkt (1b) zuzufügen.

**BESCHLUSSANTRAG
VERORDNUNG**

§ 1

Gemäß § 7 des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995 idgF. betreibt die Freistadt Eisenstadt eine ganztägig geführte Volksschule in Eisenstadt, St. Georgen sowie Kleinhöflein.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2010 werden gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 idgF. folgende Beiträge zur Zahlung eingehoben:

§ 2

1. Der Beitrag für den Betreuungsteil setzt sich zusammen aus dem

- a) Betreuungsbeitrag und dem**
- b) Verpflegungsbeitrag (Verpflegung + Verabreichung)**

2. Daneben besteht die Möglichkeit, das Kind nur zum Mittagessen anzumelden.

§ 3

(1) Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs. 1 SCHUG für das ganze Unterrichtsjahr. Sie kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche, erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

(2) Eine Abmeldung/Änderung vom Betreuungsteil kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und hat bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

(3) Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils bis zu 10. eines jeden Monats, zu entrichten. Sollte der vorgeschriebene Beitrag bis

Ende des Monats nicht entrichtet werden, ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung im folgenden Monat nicht möglich. Der offene Betrag ist auf gerichtlichem Wege, wenn notwendig, einbringlich zu machen.

§ 4

(1a) Der Betreuungsbeitrag gem.: § 2 Z 1 a) beträgt monatlich für eine Betreuungszeit bis 16,30 Uhr

a) für mehr als 3 Tage/Woche	€ 101,80/ Monat
b) für 3 Tage/Woche	€ 71,70/ Monat
c) für 2 Tage/Woche	€ 52,90/ Monat
d) für 1 Tag /Woche	€ 29,60/ Monat
e) für die Betreuung bis zur Lernstunde (mehr als 3 Tage/ Woche)	€ 48,20/ Monat
f) für die Betreuung bis zur Lernstunde (für 3 Tage/ Woche)	€ 38,10/ Monat
g) für die Betreuung bis zur Lernstunde (für 2 Tage/ Woche)	€ 25,40/ Monat
h) für die Betreuung bis zur Lernstunde (für 1 Tag / Woche)	€ 12,70/ Monat
i) Notfallstarif	€ 6,40/ je Tag

(1b) Der Betreuungsbeitrag gem.: § 2 Z 1 a) beträgt monatlich für eine Betreuungszeit bis 17,00 Uhr

a) für mehr als 3 Tage/Woche	€ 112,00/ Monat
b) für 3 Tage/Woche	€ 78,90/ Monat
c) für 2 Tage/Woche	€ 58,20/ Monat
d) für 1 Tag /Woche	€ 32,60/ Monat
e) Notfallstarif	€ 7,10/ je Tag

(2) Der Verpflegungsbeitrag gem. § 2 Z 1 b) für das Mittagessen

beträgt pro Tag € 3,00/ Tag

Auch für die Anmeldung nur zum Mittagessen gelten die Bestimmungen des § 3.

(3) Eine Indexanpassung der Beiträge erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Februar des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beiträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Die Indexanpassung gilt nicht für den Verpflegungsbeitrag.

(4) Der Beitrag gem. § 2 Z 1 a) ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung ist in jedem Schuljahr bis zum 31. Oktober bei der Leitung des Tagesheimes oder der Direktion der ganztägig geführten Schule einzubringen; im Falle einer Aufnahme in den Betreuungsteil einer ganztägig geführten Schule während des Unterrichtsjahres ist der Antrag auf Ermäßigung innerhalb eines Monats nach Aufnahme einzubringen.

(5) Zu nachstehenden Bedingungen wird eine Ermäßigung der Tagesheimbeiträge gewährt:

Bei der Bemessung der Höhe der Ermäßigung wird vom gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des Förderungswerbers, seines Ehegatten bzw. Lebensgefährten und aller anderen Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, ausgegangen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Pro-Kopf-Einkommens werden der Berechnung die Nettoeinkünfte zugrunde gelegt. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus der Division des Nettoeinkommens durch den Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln:

- | | |
|-----------------------------|--|
| a) 1,2 Gewichtungseinheiten | für AlleinerzieherInnen |
| b) 1,0 Gewichtungseinheiten | für das 1. erwachsene Familienmitglied |
| c) 0,8 Gewichtungseinheiten | für das 2. erwachsene Familienmitglied |
| d) 0,5 Gewichtungseinheiten | für jedes unterhaltsberechtigtes Kind |

Anrechenbares Familieneinkommen

- a) als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EstG.1988), BGBl. Nr. 400 i.d.g.F., abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen

- körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, nicht anzurechnen.
- b) Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.
- d) Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. a) bis c) sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Wochengeld, das Kinderbetreuungsgeld, ferner Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung einzubeziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Heranziehung der Unterhaltsleistung abgesehen werden. Bei inzwischen eingetretener Einkommensminderung ist unbeschadet des Abs. b) das Einkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung zur Grunde zu legen.
- e) Nettoeinkommen pro Kopf in EUR Ermäßigung in %
- | | |
|-------------------|----|
| bis 500,00 | 50 |
| 501,00 bis 600,00 | 25 |
| über 601,00 | 0 |
- f) Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen des § 4 Absatz 1 lit. a), b) oder c) erfüllt werden und die Tagesheimschule mindestens einen Kalendermonat besucht wird.
- g) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Tagesheimschule der Freistadt Eisenstadt, so gilt für jedes Kind die entsprechende Ermäßigung lt. § 4.

§ 5

Besuchen Geschwister gleichzeitig die Tagesheimschulen wird für das 2. Kind der Betreuungsbeitrag um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.

§ 6

Die gemäß den folgenden Bestimmungen festgelegten Beiträge sind durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2010 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 30.06.2009, Zl.: 920-0/2/55-2009 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung der Betreuungs- u. Verpflegungsbeiträge für die Tagesheimschulen Volksschule Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein außer Kraft.

Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel:

„Da keine Wortmeldungen vorliegen kommen wir jetzt zur Abstimmung über den Abänderungsantrag.“

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit 17 Stimmen der ÖVP, 7 Stimmen der SPÖ, 2 Stimmen der Grünen gegen 2 Stimmen der FPÖ zum Beschluss erhoben wurde.

14. Oberwarter Siedlungsgenossenschaft, Mietrechtsvertrag, Gemeindezentrum Martinshof, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den in Beilage 3 genannten Mietrechtsvertrag, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit der Oberwarter gemeinnützigen Bau-, Wohn- und

Siedlungsgenossenschaft, Rechte Bachgasse 61, 7400 Oberwart, zwecks Betrieb eines Gemeindezentrumsgebäudes in Kleinhöflein.

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Richtlinien für Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen und gasbetriebenen PKW's, Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die sozialdemokratischen GemeinderätInnen haben an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den Antrag gestellt, den Ankauf von Elektrofahrzeugen insbesondere durch Gewährung eines finanziellen Zuschusses zu fördern und entsprechende Richtlinien dazu zu erlassen.

Auf Initiative der ÖVP- und SPÖ-Fraktion soll von der Freistadt Eisenstadt künftig der Ankauf (bzw. die Umrüstung) von Elektrofahrzeugen und von gasbetriebenen PKW's gefördert werden. Diese Maßnahme soll zusammen mit der Möglichkeit des Gratis-Parkens einen weiteren Anreiz zum Umstieg auf alternative, umweltschonende Mobilitätsformen, bieten. Die Förderung wird in Form einer „Anschluss-Förderung“ an die Landesförderung gewährt, um bürokratischen Mehraufwand so weit wie möglich zu vermeiden.

Förderungsberechtigter ist jede Eisenstädter Privatperson mit genehmigten Förderungsantrag und Auszahlungsbestätigung der Förderung des Landes Burgenland.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt nachstehende Richtlinien für die Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen und gasbetriebenen PKW's.

Richtlinien

1. Förderungsziel

Unterstützung von Privatpersonen im Interesse des Klima- und Umweltschutzes

2. Förderungsanlass

Ankauf von

- Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb
- Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen
- Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder
- elektrisch betriebenen PKW's
- mit Erdgas oder mit Biogas betriebene PKW's sowie

der Umbau

- von PKW's auf vollelektrischen Betrieb und
- von PKW's auf Erdgas oder Biogas Betrieb

3. Förderungsmaßnahme

Unter Zugrundelegung der Förderungsrichtlinien des Landes Burgenland für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb können folgende Förderungen als Barzuschuss von max. 50 % der Landesförderung beantragt werden:

3.1. Elektromobilität	max. Förderung
- Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb, Neuanschaffung	€ 100,--
- Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen	€ 100,--
- Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder, Neuanschaffung	€ 150,--
- PKW – Neuanschaffung oder Umbau auf vollelektrischen Betrieb	€ 375,--
3.2. Gasbetriebene Fahrzeuge	max. Förderung
- Mit Erdgas oder mit Biogas betriebene PKW- Neuanschaffung oder Umbau auf Erdgas oder Biogas Betrieb	€ 375,--

4. Förderungsvoraussetzungen

Genehmigter Förderungsantrag für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb und Auszahlungsbeleg der Förderung des Landes Burgenland. Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Eisenstädter Hauptwohnsitz.

5. Rechtsanspruch

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2010 in Kraft.

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Gemeinderat Johann Hergovich das Wort. Dieser führt aus:

„Hoher Gemeinderat, liebe Frau Bürgermeister!

Grundsätzlich hört sich das Ganze recht gut an, nur wie wir alle wissen, ist Strom eine zukunftssträngige Geschichte, jedoch mit Erdgas und Biogas haben wir unsere Probleme. Es wäre viel sinnvoller, die Förderungen ausschließlich auf Elektrofahrzeuge zu beziehen, weil durch den Strommix in Österreich nahezu CO2-frei geladen werden könnte und zwar in der Nacht, wenn die Laufkraftwerke ohnehin laufen. Das wäre ein echter Beitrag zum Klimaschutz der in einer Klimaschutzgemeinde auch würdig wäre. Das verbleibende Geld, das wir jetzt in die Gasfahrzeugförderung stecken wollen, wäre möglicherweise sinnvoller eingesetzt, wenn man damit vielleicht unsere Parkautomaten auf Park- und Stromtankstellen umrüsten würden und man dann 2 Parkplätze für Stromfahrzeuge reservieren würde. Gut wäre, einen Schwerpunkt in Richtung Stromfahrzeuge zu legen und nicht nur das vom Land 1:1 zu kopieren.“

Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel:

„Es gibt schon in Gespräche, dass in Eisenstadt eine Stromtankstelle errichtet wird, um die E-Mobilität zu fördern. Wir sind gerade dabei, den richtigen Standort zu finden. Es sollte spätestens im Herbst in Eisenstadt auch eine Stromtankstelle geben.“

Gemeinderat Johann Hergovich:

„Frau Bürgermeister, wie wir alle wissen, ist der Strom nicht in 2 Minuten reingetankt, sondern man hat eine längere Verweildauer und eine Stromtankstelle ist da zu wenig.“

Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel:

„Ich würde sagen, dass wir einmal mit einer Stromtankstelle anfangen werden!“

Die Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit 17 Stimmen der ÖVP, 7 Stimmen der SPÖ, 2 Stimmen der FPÖ gegen 2 Stimmen der Grünen zum Beschluss erhoben wurde.

16. Prüfungsausschuss, Bericht

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Gemeinderat Otto Kropf das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Es folgt der Bericht über die 2. Sitzung des Prüfungsausschusses am 06.05.2010
Lt. Protokoll war die Beschlussfähigkeit mit 7 Personen gegeben.

Die Verhandlungsschrift vom 19.01.2010 wurde genehmigt und wurde in die Tagesordnung eingegangen.

Als **Tagesordnungspunkt 1** war das **Vergabewesen insbesondere die Ausschreibungen von 2007 bis laufend** angeführt.

Vorausgeschickt wird, dass für die Durchführung der Ausschreibungen die Geschäftsbereiche in ihren Angelegenheiten zuständig sind. Im Bereich der Stadtgemeinde sind fast alle Ausschreibungen im Unterschwellenbereich. Die Auflistungen der Ausschreibungen sind Beilage des Protokolls.

Die Schwellenwerte ab 01.01.2010 betragen für

Liefer- und Dienstleistungsaufträge	€ 193.000,00 exkl. USt.
Baufträge	€ 4.843.000,00 exkl. USt.

Die Freigrenze für Direktvergaben wurde 2009 von € 40.000,00 auf € 100.000,00 erhöht.

Bei komplexen Ausschreibungen werden Rechtsanwälte beigezogen, um einen einwandfreien Ablauf des Vergabeverfahrens zu gewährleisten.

Weiters sind die Vorgaben des Stadtrechtes zu beachten (Zuständigkeit der Vergabe durch Stadtsenat, Gemeinderat bzw. Magistrat).

Bei Direktvergaben und Kleinstaufträgen werden nach Möglichkeit Eisenstädter Firmen bevorzugt.

a) Ausschreibungen im Geschäftsbereich Finanzen:

Mag. Michael Lebeth berichtet, dass bei Bankdienstleistungen die Zinsen der ersten vier Jahre für die Berechnung des Schwellenwertes herangezogen werden. Bei den Ausschreibungen im Geschäftsbereich Finanzen handelt es sich um Darlehens- und Leasingfinanzierungen. Die Vergaben werden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes durchgeführt.

Die Ausschreibung des Darlehens für den Kanalbau erfolgte im offenen Verfahren mit Veröffentlichung im Landesamtsblatt. Die Eisenstädter Banken wurden zusätzlich schriftlich verständigt. Die Vergabe erfolgte an den Billigstbieter.

Darlehen für den Straßenbau werden im nicht offenen Verfahren ohne Veröffentlichung im Landesamtsblatt durchgeführt.

Die Ausschreibung für die Volksschule Kleinhöflein erfolgte im Verhandlungsverfahren. Hier war eine EU-weite Ausschreibung notwendig, daher wurde auch ein Rechtsanwalt beigezogen.

b) Ausschreibungen im Geschäftsbereich Wirtschaftsbetriebe:

Dietmar Eiszner berichtet, dass die Vergabe des Winterdienstes und die Anschaffung von Kommunalfahrzeugen im Verhandlungsverfahren erfolgen. Die Abrechnung für den Winterdienst 2008/09 ist Beilage des Protokolls. Bei der Ausschreibung für die Sanierung der Rutsche im Band handelte es sich um eine Ersatzinvestition. Weitere Ausschreibungen wurden nicht bekannt gegeben.

c) Ausschreibungen im Geschäftsbereich Technik:

DI Wolfgang Leinner berichtet, dass in diesem Geschäftsbereich eine Vielzahl an Ausschreibungen nach den verschiedenen Vergabeverfahren zur Anwendung gelang. So erfolgte die Vergabe der Punkte 1 und 4 der beigeschlossenen Liste im Direktverfahren. Bei der Vergabe des Punktes 11 (Kanalverlegung Haidacker) wurde z.B. der Bestbieter des Punktes 3 der Liste herangezogen, da die Durchführung des Auftrages kurzfristig notwendig war. Es wird von DI Leinner darauf hingewiesen,

dass diese Liste nur jene Ausschreibungen enthält, wo die Vergabe im Stadtsenat oder Gemeinderat erfolgte. Eine Auflistung der gesamten Ausschreibungen über den geforderten Zeitraum war auf Grund des Arbeitsaufwandes und der kurzen Zeitvorgabe nicht möglich.

d) Ausschreibungen im Geschäftsbereich Marketing und Events:

Maximilian Schulyok berichtet, dass der Vertrag mit der Firma Hallamasch im Jahr 2009 vorzeitig gekündigt wurde und daher eine Neuausschreibung notwendig war.

Bei der Weinwoche erfolgte die Erstvergabe 2006 – der Senatsbeschluss dazu ist Beilage zum Protokoll – und handelt es sich bei den Vergaben der darauf folgenden Jahre um Fortsetzungsaufträge. Dadurch waren Preisreduktionen möglich. Dazu wird angemerkt, dass bei Fortsetzungsaufträgen zu überdenken ist, wie oft diese erfolgen sollten. Im vorliegenden Fall wird eine Neuausschreibung empfohlen.

Auf die Frage, ob bei Neuausschreibungen der städtischen Veranstaltungen alle Eisenstädter Eventagenturen eingeladen wurden, teilt Maximilian Schulyok mit, dass im Jahr 2007 die Ausschreibung Österreichweit erfolgte. Im Jahr 2010 wurde bei der Wirtschaftskammer angefragt, welche Agenturen in Eisenstadt ansässig sind und wurde mit diesen Agenturen Gespräche geführt. Eine Agentur hat kein Interesse bekundet. Von den anderen drei Agenturen wurden Angebote abgegeben und erfolgte die Vergabe an den Best- und Billigstbieter.

Unter **Tagesordnungspunkt 2** fand die **BELEGPRÜFUNG** statt. Es wurden die Belege des 1. Quartals 2010 geprüft und gab es hinsichtlich der Belege keine Beanstandung. Lediglich zu Beleg Nr. 4277/2010 gab es eine Anfrage, wo die darin aufgelisteten PC's zum Einsatz kommen. Die Beantwortung erfolgt im nächsten Prüfungsausschuss.

Unter **Tagesordnungspunkt 3** berichtete Hr. Mag. Lebeth über die **KASSASTÄNDE** per 06.05.2010 lt. Telebankingjournal, welches Beilage des Prüfungsberichtes ist:

Die Erste Bank	€ 1.182.999,82
BAWAG	€ .. 71,33
Bank Burgenland	€ 439,41
PSK	€ 107.591,39

Raiffeisenbank Eisenstadt	€	6.010,57
Unicredit Bank Austria	€	993,89
<u>Gesamtstand:</u>	€	<u>1.298.106,41</u>

Der hohe Kassastand ergibt sich aus der Vorschreibung der Hausbesitzabgaben sowie dem Zuschuss des Landes für die Volksschule Kleinhöflein und der Ablöse der BELIG für das Kulturzentrum.

Die Gehälter für Mai waren zum damaligen Zeitpunkt noch nicht überwiesen und sind die Darlehensraten erst Ende Juni fällig.

Zum **Tagesordnungspunkt 4 - ALLFÄLLIGEM** - gab es keine Wortmeldungen.

Dies war der Bericht zum Prüfungsausschuss am 06.05.2010.

„Dies war der Bericht zum Prüfungsausschuss vom 06.05.2010, gemäß § 76 Abs. 7 Eisenstädter Stadtrecht wurde auch hier weder von Frau Bürgermeister noch vom Kassaführer eine schriftliche Äußerung zum Prüfbericht abgegeben.“

Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel:

„Die Vorsitzende stellt fest, dass eine Äußerung des Kassensführers Mag. Michael Lebeth vom 21.05.2010 vorliegt, die folgenden Wortlaut hat: „Dem Bericht des Prüfungsausschusses vom 06.05.2010 habe ich nichts mehr hinzuzufügen.“

„Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 7 des Eisenstädter Stadtrechtes nehme ich den Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Otto Kropf, zur Kenntnis. Gleichzeitig danke ich ihm und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die durchgeführte Kontrolltätigkeit.“

17. Allfälliges

Die Vorsitzende Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel erteilt Herrn Gemeinderat Géza Molnár das Wort. Dieser führt aus:

„Frau Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

Ich darf mich vorab den Gratulationen an die beiden Abgeordneten zum Landtag anschließen und ebenfalls alles Gute wünschen. Ich habe vier kurze Anfragen. Wir haben in der letzten Sitzung den Grundsatzbeschluss zum Skaterplatz gefasst. Ich

möchte gerne wissen, wie es da mit der Planung aussieht, mit der Errichtung und vor allem ob man schon weiß, was dieser Platz kosten soll.

Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel:

„In die Planungsphase war die jungen Skater miteingebunden. Die wichtigsten Vorarbeiten für die Errichtung sind schon erfolgt. Wir werden schauen, dass wir wie versprochen diesen Platz so rasch wie möglich fertig stellen. Eine genaue Abrechnung des Platzes lasse ich Ihnen dann gerne zukommen.“

Gemeinderat Géza Molnár:

„Gibt es eine Kostenschätzung?“

Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel:

„Ich habe jetzt die Zahl nicht im Kopf!“

Gemeinderat Géza Molnár:

„Es war in der Pfarrgasse eine recht interessante Veranstaltung zur Sicherheitssituation in der Innenstadt. Herr Vizebürgermeister Schmall hat dazu gesagt, dass ein Gespräch mit der Polizeidirektorin stattfinden wird oder schon stattgefunden hat. Nun möchte ich wissen, ob dieses Gespräch schon stattgefunden hat und ob es da irgendwelche Ergebnisse gibt?“

Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel:

„Die Polizeidirektorin ist leider im Moment im Krankenstand. Sie weiß, dass um diesen Termin ersucht wurde und so bald sie wieder da ist, wird dieses Gespräch auch erfolgen.“

Gemeinderat Géza Molnár:

„Zum Thema Veranstaltungshalle möchte ich sagen, dass es mir nach wie vor nicht bekannt ist, was man da geplant hat. Jetzt ähnliche Frage wie zum Skaterplatz. Wie weit ist dieses Projekt, gibt es schon eine Kostenschätzung, gibt es schon eine budgetäre Bedeckung, wie sieht hier der Zeitplan aus und vor allem wann wird der Gemeinderat darüber informiert?“

Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel:

„Es gibt eine grobe Planung und jetzt muss man an die Feinplanung gehen. Sobald die Planung steht, werde ich Sie gerne darüber informieren.“

Gemeinderat Géza Molnár:

„Meine letzte Frage betrifft das Fest der 1000 Weine. Was hat man sich heuer wirtschaftlich zum Ziel gesetzt, wie klein soll das Minus sein.“

Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel:

„Im Budget nachschauen! – Zwischenruf - Genauso soll es sein.“

Gemeinderat Géza Molnár:

„Danke!“

Gemeinderätin Mag. Claudia Kreiner-Ebinger:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates! Ich möchte etwas zur Veranstaltungshalle sagen. Wir haben dazu heute einen Antrag eingebracht, weil wir gerne mehr Informationen zur dieser Veranstaltungshalle hätten. Wir hätten gerne eine Planungsgruppe, die überparteilich besetzt ist, um hier Informationen zu haben, wie der Planungsstand ist und darüber hinaus. Da es noch keine Konzepte gibt, gehen wir einen Schritt weiter und hätten gerne das Konzept für Kleinkinder bis 12 Jahre erweitert. Diese Planungsgruppe möge sich doch bitte auch mit dem Thema „Indoor-Spielplatz“ in diesem Raum beschäftigen. Das wird sicher dem Bauausschuss zugewiesen.“

Bürgermeisterin Andrea Fraunschiel:

„Genau!“

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt die Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 19:05 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Vorsitzende:

Die Beglaubiger: